

Satzung des Tennisclub Grünweiß Röderau e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Grünweiß Röderau e.V. und ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der VRNr. 12250 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Zeithain.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Tennisanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Allgemeinen und die Bildung von Mannschaften im Sinne des DTB. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zeithain für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktive und passive Mitglieder können in der Vereinsführung tätig sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig

§ 7 Beitrag und Finanzen

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Alle Belange finanzieller Art, insbesondere die Zahlung von Beiträgen und Gebühren, werden in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.
3. Die Finanz- und Beitragsordnung, welche nicht Inhalt der Satzung ist, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende erfolgen.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Diese wird vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Vereinsorgane

Organe der Vereine sind:

- a) der Vorstand,
- b) Jugendvorstand
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung
- d) Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Schatzmeister(in),
- e) dem Sportwart,
- f) dem 1. Jugendleiter/in, welcher von der Jugendversammlung gewählt ist,
- g) bis zu 3 Beisitzern.

2. Der Vorstand (außer 1. Jugendleiter/in) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB wird insofern intern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1500 Euro für den Einzelfall verpflichtet, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch vom Schatzmeister, bei deren Verhinderung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird intern weiterhin durch die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung beschränkt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahresstatt. Sie wird durch Einladung in Textform (Papierpost, E-Mail oder Fax) einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Datenschutz im Verein

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erläßt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 19 Schlussbestimmungen /Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §§ 14 ff.beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2019 und 03.02.2020 und der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.